

Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Mainhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Satzung vom 13.12.2016 über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Mainhausen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24)

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfall-erzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die

Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs.5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.



§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
 - b) sperrige Abfälle, d.h. Abfälle, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den bereit gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können und die nicht anderweitig entsorgt oder verwertet werden. Zur Einsammlung der sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde mehrmals jährlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. Zur Teilnahme an der Sperrmüllabfuhr ist eine vorherige Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl je Abfuhrtermin begrenzt ist. Je Teilnehmerplatz werden bis zu 3 Kubikmeter Sperrmüll entsorgt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 10 Abs.1, sowie den aktuellen Hinweisen und Erläuterungen zur Sperrmüllabfuhr der Gemeinde (z.B. Merkblatt zur Sperrmüllabfuhr u.ä.).
 - c) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG.
 - d) Kompostierbare sperrige Gartenabfälle (z.B. Astschnitt, u.ä.), werden insgesamt zweimal jährlich, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst abgeholt. Zusätzlich werden Weihnachtsbäume (abgeschmückt) an einem Termin nach dem 6. Januar abgeholt. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen (Biotonnen) gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den vorgesehenen Abfuhrtagen der saisonalen Grünschnittabfuhr mit passender, stabiler Kordel gebündelt oder in unbeschichteten Papiersäcken oder Kartons (max. 30 kg je Bündel/ Papiersack, je Bündel nicht länger als 1,50 m) vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 10 Abs. 2, sowie den aktuellen Hinweisen und Erläuterungen der Gemeinde zur Gartenabfallsammlung.
- (2) Die in Abs. 1 a) und c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen (siehe § 9) vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde oder beauftragte Dritte, bzw. der Landkreis oder die Dualen Systeme oder deren beauftragte Dritte, sammeln im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:



a) Altmetall/ Schrott
b) Glas
c) Papier, Pappe und Kartonagen
d) ölverschmutzte Betriebsmittel (leere ÖlfILTER, Lappen u. ä.)
e) Altbatterien
f) Elektrogeräte
g) Holz
h) Grünschnitt und Gartenabfälle
i) Schadstoff-Kleinmengen
j) Alttextilien
k) Windeln und Stomabeutel

- (2) Die Gemeinde, der Landkreis, die Dualen Systeme oder deren beauftragte Dritte stellen zur Einsammlung der in Absatz 1 b) und 1 j) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet auf. Die Standorte können dem aktuellen Abfallkalender entnommen werden. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Glas- und Textilarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

Sammelbehältnisse für die in Absatz 1 e) genannten Abfälle befinden bei der beauftragten Sammelstelle der Gemeinde (lt. Abfallkalender) und teilweise in beiden Rathäusern, für die in Absatz 1 d) und i) genannten Abfälle bietet die vom Landkreis beauftragte Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) die Abgabemöglichkeit im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung (am Schadstoffmobil) an. Die Sammeltermine können auch dem aktuellen Abfallkalender entnommen werden.

- (3) Der Gemeindevorstand kann - um Lärmbelästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Absatz 1 a), 1 c) und 1 e) bis h) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur beauftragten Annahmestelle der Gemeinde zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die beauftragte Annahmestelle und deren Öffnungszeiten sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.
- (5) Die in Absatz 1 k) genannten Abfälle können in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Die Nutzung ist berechtigten und beim Gemeindevorstand angemeldeten Nutzern vorbehalten, die einen Schlüssel zur Containernutzung nach Zahlung einer Kautions in Höhe von 25,00 Euro erhalten. Berechtigte Nutzer sind Stoma-Patienten, Patienten mit Inkontinenz und Erziehungsberechtigte für Ihre Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes und/ oder einer Geburtsurkunde des Kindes/ der Kinder.

§ 7 **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und bei Bedarf an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 a) bis d) genannten Gefäße.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach

den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

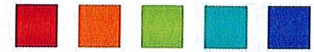
Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe, Hundekotsammelbehälter) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 **Abfallgefäße**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Hinsichtlich der Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, gilt folgende Regelung:

Die Gemeinde stellt den Anschlusspflichtigen folgende Abfallgefäße leihweise zur Verfügung:

a)	60	Liter Tonne	für Restmüll
b)	80	Liter Tonne	für Restmüll
c)	120	Liter Tonne	für Restmüll
d)	1.100	Liter Container	für Restmüll
e)	240	Liter Tonne	für Papier, Pappe und Kartonagen
f)	1.100	Liter Container	für Papier, Pappe und Kartonagen
g)	60	Liter Tonne	für Bioabfälle
h)	80	Liter Tonne	für Bioabfälle
i)	120	Liter Tonne	für Bioabfälle
j)	240	Liter Tonne	für Bioabfälle



- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe, vorrangig die Farbe der Deckel der Gefäße:

Gefäßfarbe, bzw. Deckelfarbe:	Darin einzufüllende Abfallart:
Grau bzw. Schwarz	Restmüll
Grün bzw. Blau	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
Braun	Kompostierbare Abfälle (Biomüll)

Die Sammlungen der Wertstoffe (LVP-Fraktionen, Leichtverpackungen) im Rahmen der Dualen Systeme Deutschland (DSD) erfolgt in Gelben Säcken (vgl. § 3 Abs.2 d). Daneben können Tonnen und Container genutzt werden, sofern die Systemträger der Dualen Systeme Deutschland (DSD) diese künftig anbieten sollten.

- (3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.

Es ist nicht gestattet brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallgefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Ggf. sind die Tonnen an einem geeigneten, für die Abfuhrfahrzeuge gut erreichbaren Sammelpunkt zu platzieren, ein solcher Sammelpunkt kann auch vom Gemeindevorstand bei Bedarf bestimmt werden (vgl. Absatz 5). Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Baustellen u.ä.) unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind. In der Regel ist dies die nächst mögliche für die Abfuhrfahrzeuge gut erreichbare Stelle.
- (6) a) Gemeindliche Restmüllsäcke können zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen,

die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde oder bei von der Gemeinde beauftragten Dritten zu beziehen.

- b) Gemeindliche Grünschnittsäcke können zusätzlich zu den Bioabfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Grünschnittmengen anfallen, die in den Bioabfallgefäßen nicht untergebracht werden können. In diesen Grünschnittsäcken darf auch nur Grünschnitt und Gartenabfall eingebracht werden, für andere biogene Abfälle sind die Biotonnen zu nutzen. Die gemeindlichen Grünschnittsäcke sind bei der Gemeinde oder bei von der Gemeinde beauftragten Dritten zu beziehen.
- c) Zur Bereitstellung kleinteiliger kompostierbarer Grünschnitt- oder Gartenabfälle zu den saisonalen Grünschnittsammlungen müssen hierfür geeignete (unbeschichtete) kompostierbare Papierbehältnisse verwendet werden, die Verwendung gemeindlicher Grünschnittsäcke ist bei den saisonalen Grünschnittsammlungen nicht zwingend erforderlich, auf die Regelungen des § 5 dieser Satzung wird verwiesen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke und Eigentumswohnungen erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück oder für jede anschlusspflichtige Eigentumswohnung muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll und Biomüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße für Restmüll können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 Litern jeweils ein 240 Liter Gefäß für Papier, Pappe und Kartonagen zugeteilt (Regelausstattung), sowie mindestens ein 60 Liter Gefäß für Biomüll (Biotonne). Dem Anschlusspflichtigen können auf Wunsch auch größere Biotonnen (80, 120 oder 240 Liter) zur Verfügung gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand zwei oder mehreren anschlusspflichtigen Grundstücken oder Eigentumswohnungen, die gemeinsame Nutzung von Restmüllgefäßen, Biomüllgefäßen und Gefäßen für Papier, Pappe und Kartonagen gestatten, hierbei sind als Bemessungsgröße die Volumina der jeweils kleinsten zugelassenen Gefäße je Abfallart und je Grundstücks-/ Eigentumswohnungsanzahl zu Grunde zu legen und dementsprechend ausreichende Gebindegrößen zu nutzen. Alle betroffenen Anschlusspflichtigen sind bei der Inanspruchnahme der gemeinsamen Nutzung dieser Gefäße weiterhin an die Rechte und Pflichten der geltenden Satzung gebunden.

- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind nach Anmeldung an den dafür vorgesehenen, bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen

werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß, zudem wird auf die Regelungen der §§ 5 und 11 dieser Satzung verwiesen.

- (2) Der Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden, es wird auf die Regelungen des § 5 d) verwiesen

§ 11 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden jährlich im Abfallkalender der Gemeinde Mainhausen öffentlich bekannt gemacht und werden zudem auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Die Einsammlungstermine der

unter § 5 Abs. 1 b genannten Abfälle (Sperrmüll) werden dem Benutzungspflichtigen auf Anfrage bei der Anmeldung mitgeteilt und auch durch die Homepage der Gemeinde Mainhausen veröffentlicht. Zudem ist dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen, an welchen Stellen Sammelgefäße für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind, ebenso die Öffnungszeiten der Annahmestellen nach § 6 Abs.4.

- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit jährlich im Abfallkalender die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs.4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die sogenannte Sonderabfallkleinmengensammlung) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück oder seine Eigentumswohnung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist; auf die Regelungen des § 9, insbesondere auf Abs. 7, wird verwiesen.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück oder der Eigentumswohnung ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bioabfall-Gefäß) aufzustellen, lässt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück oder in der Eigentumswohnung anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je

Grundstücks-, bzw. Eigentumswohnungsbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet seine Abfälle, soweit sie nicht in der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs.2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstücks- oder Wohnungseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Entleerungsgebühr, sowie einer Behältergebühr für vorhandene Bioabfallgefäße:

- a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück oder nach jeder anschlusspflichtigen Eigentumswohnung gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60 Liter Gefäßes	81,55 Euro/ Jahr
80 Liter Gefäßes	97,73 Euro/ Jahr
120 Liter Gefäßes	130,08 Euro/ Jahr

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung, die eingesammelt werden abgegolten.

- b) Für jede in Anspruch genommene Entleerung eines Abfallgefäßes für Restmüll werden erhoben:

Bei Benutzung eines

60 Liter Gefäßes	3,53 Euro
80 Liter Gefäßes	4,70 Euro
120 Liter Gefäßes	7,06 Euro

Unter Inanspruchnahme ist die jeweilige Leerung des Gefäßes zu verstehen, unabhängig von der Menge oder dem Gewicht des in dem Gefäß vorhandenen Abfalls.

- c) Die Behältergebühr für Bioabfallgefäße wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück oder nach jeder anschlusspflichtigen Eigentumswohnung gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Biomüll. Als Behältergebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60	Liter Gefäßes	48,55	Euro/ Jahr
80	Liter Gefäßes	60,16	Euro/ Jahr
120	Liter Gefäßes	85,17	Euro/ Jahr
240	Liter Gefäßes	161,97	Euro/ Jahr

- (3) Die zu entrichtende Gebühr für die Nutzung der 1.100 Liter Container für Restmüll wird nach dem vereinbarten Abfuhrhythmus berechnet:

2.604,77	Euro/ Jahr	bei 14-tägiger Leerung
1.763,76	Euro/ Jahr	bei 28-tägiger Leerung

- (4) Für die Entleerung der Gefäße für Papier, Pappe und Kartonagen wird keine separate Gebühr erhoben.
- (5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße für Restmüll (bis 120 Liter) und für Biomüll wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.
- (6) Die Gemeinde bietet jährlich in der Regel 26 Entleerungen der Restmülltonnen (vgl. § 9 Abs.1 a bis d) an. Die Gefäße für Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Regel 12-mal jährlich geleert. Die Gefäße für Bioabfälle werden in der Regel 34-mal jährlich geleert, d.h. in den Monaten Januar bis April und den Monaten Oktober bis Dezember 14-tägige Leerung, in den Monaten Mai bis September wöchentliche Leerung.
- (7) Zur Feststellung der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr beanspruchten Leerungen des Restmülls sind alle Müllgefäße bis 120 Liter mit einem Datenträger ausgestattet, entsprechend gilt dies auch für alle Müllgefäße für die Biomülleinsammlung. Beim Entleeren des Müllgefäßes wird anhand der auf dem Datenträger gespeicherten Nummern die Leerung registriert und auf dem Bordrechner des Abfuhrfahrzeuges gespeichert.
- (8) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Beschädigungen an dem Datenträger oder sonstige Beeinträchtigungen, die die Erfassung der Ordnungsmerkmale beeinflussen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (9) Kann die Zahl der beanspruchten Entleerungen aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, z.B. wegen technischem Defekt, nicht ermittelt werden, trifft die Gemeinde die Beweislast, dass eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt ist.
- (10) Gemeindliche Restmüllsäcke (aus Kraftsackpapier) mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter werden zum Preis von 5,90 Euro pro Stück

abgegeben. Gemeindliche Grünschnittsäcke zur Sammlung von kleinteiligen Grünschnitt- und Gartenabfällen mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, werden zum Preis von 3,00 Euro pro Stück abgegeben.

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rückgabe, bzw. der Abmeldung der Sammelgefäße. Sie wird jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres berechnet. Versäumt der Gebührenschuldner einen Sammelbehälter rechtzeitig abzumelden, wird eine rückwirkende Abmeldung nur für höchstens 3 Monate anerkannt. Im Zweifel trifft den Gebührenschuldner die Beweislast, dass das Gefäß nicht vorgehalten wurde.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich, sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen. Bei Neuanmeldungen wird die Grundgebühr zuzüglich einer Leerung im Monat als Vorauszahlung angesetzt, ab dem Folgejahr werden die Vorauszahlungen entsprechend der Gebühr für die Inanspruchnahme des Vorjahres festgesetzt. Die Zahl der beanspruchten Leerungen ist durch die Gemeinde in der Regel bis zum 28.02. des Folgejahres zu ermitteln.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder der Eigentumswohnung, bei Bestehen eines Erbbaurechtes (ruht sie) auf diesem.
- (5) Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Ändert sich die Zahl oder die Größe der Müllgefäße wird die Grundgebühr für den anteiligen Zeitraum des Kalenderjahres nach Abs. 2 berechnet.
- (6) Wird nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt, dass die Gebühr aufgrund der Inanspruchnahme nicht der Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen entspricht, wird der Differenzbetrag dem Gebührenschuldner erstattet bzw. im Fall der Nachzahlung vom Gebührenschuldner angefordert. Darüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr beträgt 20,00 Euro.



- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs.2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe, Hundekotbehälter) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 10. entgegen § 13 Abs.3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 13 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 15 Abs. 7 und 8 den angebrachten Datenträger beschädigt oder sonst wie verändert.
 14. entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 15. entgegen § 6 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,-- Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 bis 15 mit einer Geldbuße von 5,-- € bis zu 10.000,-- geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das



satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 20

Inkrafttreten

Die Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 21.12.2021 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63533 Mainhausen, den 17.12.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Frank Simon
Bürgermeister